

VTTV – Durchführungsbestimmungen der Allg. Klasse

für die Abwicklung des regulären Meisterschaftsbetriebes
innerhalb Vorarlbergs

Inhaltsverzeichnis

Seite 2	§ 01 Allgemeines
	§ 02 Geräte *
	§ 03 Spiellokale *
Seite 3	§ 04 Spielberechtigung (Spielerbindungen) * a-d, g
Seite 4	§ 05 Klasseneinteilung * b
	§ 06 Austragungsmodus
	§ 07 Mannschaftsanzahl
Seite 5	§ 08 Auf- und Abstieg
	§ 09 Vereinsneuanmeldung
	§ 10 Auslosung *
	§ 11 Spieltermine / Beginnzeiten
Seite 6	§ 12 Spielverlegungen *
	§ 13 Wartezeiten *
	§ 14 Zusatzbestimmungen für die Landesliga * a
Seite 7	§ 15 Startberechtigung von Damen in der Herren MM
	§ 16 Mannschaftsauflösung *
	§ 17 Proteste/Rechtsmittel *
	§ 18 Schiedsrichter * b
	§ 19 Spielgemeinschaften
	§ 20 Cup-Bewerbe *
Seite 8	§ 21 Damen-Mannschaftsmeisterschaft (<i>Kompetenz SPA</i>)
Seite 9	Anhang zu den Durchführungsbestimmungen
	* <i>Kompetenz VTTV-Vorstand</i>
	<i>Alle übrigen §§ benötigen eine 2/3-Mehrheit der GV</i>

§ 01	Allgemeines
<p>Für die Durchführung der VTTV - Mannschaftsmeisterschaften gelten grundsätzlich die ÖTTV - Handbuch-Bestimmungen, insbesondere im Abschnitt C die §§ 1 bis 51.</p> <p>Bei den nachstehenden VTTV - Bestimmungen wird auf die jeweils wichtigsten ÖTTV -Regulativ - Paragraphen (in Klammer angeführt) hingewiesen.</p> <p>Diese Bestimmungen wurden von VTTV - Hauptversammlungen (GV) sowie durch den EV bzw. dessen Unterausschüssen erarbeitet bzw. beschlossen.</p> <p>Abgesehen von den Punkten 02, 03, 04 a-d, g, 05 c, 10, 11 d, 12, 13 a, 15, 16, 17 b, 19 a + b, 20, die in den Zuständigkeitsbereich des EV fallen, können Änderungen dieser Bestimmungen nur von der Generalversammlung (jeweils mit 2/3-Mehrheit) vorgenommen werden..</p> <p>Diese Durchführungsbestimmungen sollen einen reibungslosen Ablauf der Mannschaftsmeisterschaften in den Allgemeinen Klassen gewährleisten.</p>	

§ 02	Geräte * (siehe weiter ÖTTV-Regulativ §§ 35, 36)
Für den Meisterschaftsbetrieb sind zugelassen:	
Tische:	alle von der ITTF zugelassenen Modelle
Netze:	beliebig, wenn vorschriftsmäßig (siehe ÖTTV-HB Abschnitt A 3.2 "Die Netzgarnitur")
Bälle:	alle 3-Stern-Bälle der von der ITTF zugelassenen Ballmarken
Schläger:	Es dürfen nur vom ITTF genehmigte Beläge verwendet werden.
Frischkleben von Belägen	ist aus gesundheitlichen Gründen in der Spielhalle sowie in den Garderoben verboten (Nach Möglichkeit in separaten durchlüftbaren Räumen).
<p>Wenn ein Meisterschaftsspiel auf zwei Tischen ausgetragen wird (siehe auch Pkt. 6a), darf nur eine Tischmarke und eine Netzmarke verwendet werden.</p> <p>Ab der Spielsaison 2008 / 09 ist die Verwendung von Zählgeräten (empfohlen auch Spielstandsanzeigen) bindend vorgeschrieben. Ebenfalls muss für entsprechende Abgrenzungen (Banden) gesorgt werden.</p> <p>Ebenfalls ab 2008 / 09 müssen die Mannschaften in einheitlichem Vereinsdress antreten.</p>	

§ 03	Spiellokale * (siehe weiters ÖTTV-Regulativ § 37)
<p>Der VTTV -Vorstand kann einem Verein die Platzwahl zeitlich begrenzt absprechen bzw. die Austragung von Heimspielen untersagen, wenn gewisse Auflagen nicht erfüllt bzw. die Spielbedingungen nicht zumutbar sind.</p> <p>Mindestanforderungen für den Meisterschaftsbetrieb:</p> <p>Lichtverhältnisse: mind. 400 Lux gleichmäßig über der Tischfläche, dahinter abfallend bis mind. 300 Lux</p> <p>Garderoben und Duschen: getrennt nach Geschlechtern</p> <p>Spielboxen:</p> <p>Landesliga und 1. Klasse: Mindestmaße 5 x 11 m, seitlich geschlossene Abgrenzung durch Spielfeldumrandungen (<i>Ausnahme: beim Schiedsrichtertisch</i>)</p> <p>Untere Klassen: grundsätzlich wie oben, die Mindestmaße können jedoch jeweils um einen halben Meter unterschritten werden</p> <p>Generelles Rauch- und Alkoholverbot in der Sporthalle incl. Tribüne für Aktive, Betreuer und Schiedsrichter. Wird dies trotz Ermahnung nicht eingehalten, so ist dies unzweifelhaft ein Protestgrund.</p> <p>Für VTTV – Turniere gelten generell die gleichen Mindestanforderungen</p>	

§ 04	Spielberechtigung (Spielerbindungen) * a-d, g (siehe weiter ÖTTV-Regulativ §§ 12, 22, 42, 43)
a)	Die zum Einsatz gelangenden Spieler(innen) müssen ordnungsgemäß beim VTTV gemeldet sein. Eine Eintragung der Spielerpassnummer im Spielbericht hat zu erfolgen.
b)	Rechtzeitig vor Meisterschaftsbeginn (ca. 4 Wochen) müssen die gesetzten Spieler(innen) der einzelnen Mannschaften dem VTTV mittels Nennformular (Herbst und Frühjahr) bekannt gegeben werden. Eine Änderung der Setzung noch vor Beginn der 1. Spielrunde ist statthaft. Setzungsbestimmungen siehe im Anhang
c)	Jeder Aktive ist nach 3-maligem Einsatz in einer Mannschaft an diese gebunden. Ein Einsatz in einer unteren Mannschaft ist nicht mehr möglich. Der Einsatz in einer höheren Mannschaft hingegen ist statthaft. Analog zur Frühjahrs-Rückrunde siehe Anhang
d)	Sofern ein(e) Aktive(r) noch nicht an eine Mannschaft gebunden ist (siehe Pkt. b) und Pkt. c), kann er auch in der nächstunteren Mannschaft eingesetzt werden. Ein Überspringen einer Mannschaft nach unten, abgesehen von der u.a. Ausnahme, ist nicht zulässig. Nachstehendes Beispiel wurde aus gegebenem Anlass gem. EV - Beschluss v. 12.11.15 eingefügt. <i>Wenn ein(e) Aktive(r) 1 x in der 1. Mannschaft eingesetzt wurde, ist er in der betreffenden Halbsaison max. in der 2. Mannschaft und nicht darunter spielberechtigt.</i> Ausnahme: Wenn ein Spieler der 1. Mannschaft kurzfristig ausfällt und ein Nachziehen eines Spielers der nächstunteren Mannschaft nicht mehr möglich ist (Einsatz bereits erfolgt - siehe dazu auch Abs. h), darf ein ein(e) Aktiver(r) einer unteren Mannschaft eingesetzt werden und danach in diese zurückkehren. Voraussetzung dabei ist, dass der ausgefallene Spieler gesetzt oder an diese bereits gebunden ist (siehe Abs. b). Der VTTV-Meisterschaftsreferent ist von dieser Maßnahme zu informieren
e)	Rückreihung eines Landesligaspielers: aa) Wiedereinsteiger nach zweijähriger Pause können 2 Mannschaften tiefer als zuletzt als aktiv Tätiger eingesetzt werden. bb) Ein aktiver LL -Spieler kann nur in die nächsttiefere Klasse seines Vereines rückgereiht werden.
f)	Ausländereinsatz: In der LL ist nur ein Nicht-EU-Ausländer startberechtigt. In den übrigen Klasse sind auch Nicht-EU-Ausländer österr. Staatsbürgern gleichzusetzten und daher unbeschränkt startberechtigt. (GV-Beschluss vom 30.6.2016) Anmerkung: lt. ÖTTV sind allfällige Beschränkungen des Einsatzes von Spielern in Landesverbands-Mannschaftsmeisterschaften, die nicht die österr. Staatsbürgerschaft besitzen, vom betreffenden Landesverband zu regeln. Die auf das Gerichtsurteil im Fall M. Bosmann bezugnehmende Gleichstellung aller EU-Bürger hat vorerst ausschließlich für Professionals in Mannschaftssportarten Gültigkeit. Die GV des ÖTTV hat dazu folgenden Beschluss (§ 49) gefasst: "Nicht-Österreicher", die vor Vollendung des 16. Lebensjahres die Spielberechtigung für einen österr. Verein erlangt und diese zumindest 24 Monate besessen haben sowie Berufssportler mit EU-Nationalität sind österr. Staatsbürgern gleichzuhalten. Berufssportler ist, wer von einem Verein offiziell als TT-Spieler beschäftigt wird und ein Entgelt, das zumindest dem Richtsatz der staatlichen Ausgleichszulage entspricht, erhält.

Fortsetzung nächste Seite

§ 04 Fortsetzung	
g)	Hat ein Spieler in der gleichen Meisterschaftsrunde in zwei Mannschaften gespielt, wird das zeitlich zweite Spiel strafverifiziert.
h)	<p>Einsatz von Bundesligaspielern in der VTTV – Mannschaftsmeisterschaft</p> <p>Vereinen mit Mannschaften in den Herren- Super- und Bundesligen dürfen mit der jeweiligen Mannschaft nicht in der Landesliga teilnehmen, bei den Damen ist die Teilnahme an der Herrenmeisterschaft freigestellt (in der Damen-MM siehe VTTV-DFB §21).</p> <p>Ausnahmeregelung; für Nachwuchsspieler bis zu maximal AK U23, sofern sie mindestens drei Jahre bei einem VTTV-Verein ordnungsgemäß gemeldet waren, ist der Einsatz in der VTTV - Mannschaftsmeisterschaft in allen Mannschaften des betreffenden Vereins (Stamm- oder Sekundärverein) entsprechend den VTTV-Setzungsrichtlinien statthaft, wobei dieser der Spielstärke der/des Jugendlichen entsprechen soll (lt. Antrag GV v. 27.6.19)</p> <p>Bei mind. 3 Einsätzen in der Bundesliga kommt der § 04c VTTV-DFB (Bindung nach 3-maligem Einsatz) nicht zur Anwendung.</p> <p><u>Anm 1:</u> sollte also ein Verein mehr als einen Jugendlichen als Stammspieler zum Einsatz bringen, sind auch diese wie im oberen Absatz angeführt startberechtigt.</p> <p><u>Anm 2:</u> ein Jugendlicher gilt nach seinem ersten Bundesligaeinsatz als BL-Stammspieler</p> <p>Der Abs. g) kommt im Falle eines Bundesligaeinsatzes nicht zur Anwendung.</p>
siehe weiter die §§ 14 und 15 der VTTV-DFB.	
§ 05 Klasseneinteilung * b (siehe weiter ÖTTV-Regulativ §§ 19, 30, 39)	
a)	Landesliga und darunter: Pro Verein sind maximal zwei Mannschaften zulässig, ausgenommen unterste Klasse des Verbandes.
b)	Die Abgabe der Nennung zu den MM hat bis spätestens 1 Woche vor der GV (Juni/ Juli) zu erfolgen, bei der die Klasseneinteilung unter Beachtung der VTTV-DFB vorgenommen wird.
§ 06 Austragungsmodus (siehe weiter ÖTTV-Regulativ § 21)	
a)	<p>Mannschaftsart: 3-er-Teams mit 1 Doppel und/oder 4-er-Teams mit/oder ohne 2 Doppel - bei 4-er-Mannschaften muss auf 2 Tischen gespielt werden.</p> <p>Anmerkung: Der Heimverein kann entscheiden , ob die Doppelspiele (wenn 2 zur Austragung gelangen) gleichzeitig oder hintereinander auf einem Tisch gespielt werden.</p>
b)	<p>Spielsystem:</p> <p>aa) Es können alle Mannschaftsspiele ausgespielt werden oder es erfolgt Spielabbruch beim Siegpunkt. In diesem Fall muss jeder Spieler mindestens zwei (bei 3 möglichen) bzw. 3 (bei 4 möglichen) Einzelpartien absolviert haben (<i>Regelung im Anhang</i>)</p> <p>bb) Gespielt wird die MM mit Hin- und Rückrunde (Herbst/Frühjahr)</p> <p>cc) Der Meisterschaftsmodus erfolgt grundsätzlich analog den ÖTTV Handbuchbestimmungen.</p>
Abweichende Regelungen zu a) und b) sind im Anhang zu den DFB geregelt.	
§ 07 Mannschaftszahl	
a)	Je Klasse müssen mindestens 5 Mannschaften teilnehmen. <i>Sollte dies der Fall sein (in letzter Klasse möglich), sollte mit Doppelrunden gespielt werden</i>
b)	Je Klasse sind maximal 10 Mannschaften startberechtigt
c)	Je nach Anzahl der abgegebenen Nennungen (Pkt. 5c) ist eine Aufstockung auf max. 12 Mannschaften in der letzten Klasse beginnend und in Folge weiter nach oben möglich. Sollten aus irgendwelchen Gründen in einer oberen Klasse mehr Mannschaften als in einer unteren sein, gibt es in der kommenden Spielsaison entsprechend mehr Absteiger.
Etwaige Änderungen zu b) und c) sind im Anhang zu den DFB geregelt.	

§ 08 Auf- und Abstieg (siehe weiter ÖTTV-Regulativ §§ 19, 25, 26)			
Es steigt der Erstplatzierte in die nächsthöhere Klasse auf bzw. der Letztplatzierte in die nächstniedrigere Klasse ab.			
Abweichende Auf - Abstiegsmodalitäten werden im Anhang geregelt			
§ 09 Vereinsneuanmeldung (siehe weiter ÖTTV-Regulativ § 19)			
Ein Vereinsansuchen um Aufnahme in den VTTV hat an die Verbandsadresse (Präsidentenanschrift) zu erfolgen.			
Diesem Antrag beizulegen sind die behördlich genehmigten Vereinssatzungen, Namen und Adressen der Vorstandsmitglieder, Mitgliederzahl.			
Der Engere VTTV-Vorstand behandelt dieses Ansuchen in 1. Instanz, die endgültige Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.			
a)	Ein neugegründeter Verein startet mit seiner 1. Mannschaft in der letzten Landesklasse.		
b)	Da in den unteren Landesklassen nicht unbedingt von einer Klasseneinteilung nach Spielstärke gesprochen werden kann, ist auf Antrag des anmeldenden Vereines eine Aufnahme seiner 1. Mannschaft unter Beachtung von Pkt.7 auch in einer höheren Klasse möglich. Aufstockungen, speziell in der 1. und 2. Klasse, werden dabei nur in Ausnahmefällen vorgenommen.		
c)	Bei Fusionierung von zwei bereits beim VTTV gemeldeten Vereinen wird nach ÖTTV - HB § 19 Abs. 11 verfahren bzw. gilt auch hier obiger Absatz b.		
§ 10 Auslosung *			
a)	Die Auslosung erfolgt durch den VTTV-Vorstand im Anschluss an die GV.		
b)	Die Aktualisierung der Auslosung in der VTTV-Homepage erfolgt ca 6 Wochen vor Meisterschaftsbeginn.		
c)	Hat ein Verein in einer Klasse zwei Mannschaften, werden diese so ausgelost, dass sie in der letzten Runde aufeinandertreffen. Die Spiele (Hin-und Rückrunde) werden kampflos mit dem höchstmöglichen Ergebnis für die höhere Mannschaft gewertet.		
§ 11 Spieltermine / Beginnzeiten (siehe weiter ÖTTV-Regulativ §§ 8, 17, 24)			
a)	Meisterschaftsbeginn	Herbst - Frühjahr -	Ende September / Anfang Oktober frühestens 1. Februarwoche
b)	Spieltage	Bewerbe	Beginnzeiten
	Montag bis Freitag	alle Landesklassen	19.00 bis 19.45 Uhr
	Samstag	Landesliga (zusätzl. Spieltag)	17.00 bis 19.00 Uhr
	Samstag und Sonntag	Wochenendveranstaltungen	Sa 09.00 bis 14.00 h So 09.00 bis 10.00 h
Spielfrei auch an Feiertagen, <u>Ausnahme</u> ; der Gegner ist einverstanden			
Ausnahmegenehmigungen bei Vorliegen triftiger Gründe können zeitlich befristet erteilt werden und werden gegebenenfalls im Anhang geregelt.			
Anmerkung: Ein Verein, dessen Halle um 22.00 Uhr verlassen werden muss (Schulvorschrift - Hallenwart), hat seine Beginnzeiten Wochentags generell auf 19.00 Uhr anzusetzen. Wird der Spielbeginn auf 19.30 Uhr angesetzt, muss die Halle auf jeden Fall bis 22.30 Uhr benutzbar sein. Ein Spielabbruch an Wochenenden (Samstag, Sonntag) aus Zeitgründen ist nicht statthaft.			

§ 12	Spielverlegungen * (siehe weiters ÖTTV-Regulativ §§ 9,24)
<p>Ein neuer Austragungstermin muss spätestens 1 Woche vor diesem (bei Pkt 3 mindestens 2 Wochen) fixiert bzw. im Ergebnisdienst eingetragen sein.</p> <p>Beispiel: Vorverlegung – neuer Termin 20.2. – späteste Eintragung 13.2. Nachverlegung – neuer Termin 20.2. – späteste Eintragung 6.2.</p> <p>Weitere Infos zum Ergebnisdienst ... siehe Anhang</p>	
1.)	Innerhalb der Woche (Spielrunde)
<p>Bei Heimspielen ist lediglich die rechtzeitige Verständigung (s.o.) des Gegners erforderlich.</p> <p>► Eine Bestätigung durch den benachrichtigten Verein muss jedoch vorgenommen werden, damit der neue Termin aktiviert wird.</p> <p>Ausnahme: eine Ablehnung des neuen Termins kann erfolgen, wenn Pkt. 2. b (siehe unten) zutrifft</p>	
2.)	Eine Vorverlegung in die vorhergehende Spielrunde ist statthaft, wenn
	a) der Gegner einverstanden ist oder
	b) ein Stammspieler nachweislich zum angesetzten Spieltermin für eine sportliche Veranstaltung / Funktionärstätigkeit durch den VTTV und/oder ÖTTV nominiert ist. Das Gleiche gilt auch für Nominierungen <i>durch einen Dachverband</i> (ASKÖ, ASVÖ, UNION) sowie Schulsportorganisation zu Bundesmeisterschaften
3.)	Eine Nachverlegung max. in die darauffolgende Runde
	a) wie unter 2.)
	b) wie unter 2.)
	c) nicht zulässig ; in den beiden letzten Spielrunden
4.)	Platztausch ist mit Einverständnis des Gegners jederzeit möglich
<p>► Eine Bestätigung des Verbandes (Meisterschaftsreferenten) ist nicht mehr erforderlich</p>	
§ 13	Wartezeiten * (siehe weiter ÖTTV-Regulativ §§ 11 und 17 (4))
<p>Die Wartezeit bei Meisterschaftsspielen ist für den auswärtigen Verein mit einer halben Stunde festgesetzt. Der Heimverein muss zum angesetzten Spielbeginn auf jeden Fall spielbereit sein. Die Wartezeit gilt bei Anwesenheit von 2 Spielern des auswärtigen Vereines als beendet. Einspielzeit; dem Gegner muss mind. 1 Meisterschaftstisch ½ Stunde vor der angesetzten Spielbeginnzeit zur Verfügung gestellt werden. Diese muss nicht gewährt werden, wenn der Gegner die Wartezeit (1/2 Stunde) bereits ausgenutzt hat. Einspielzeit vor den einzelnen Spielen = 1 Minute.</p>	
§ 14	Zusatzbestimmungen für die Landesliga (sowie 1. Klasse in Pkt. a) *
a)	Spielerbindung - zusätzlich zu Pkt. 4 Hat ein Verein 2 Mannschaften in der LL, müssen in der 1. Mannschaft 3 Spieler gesetzt werden, die eine ganze Halbsaison (Herbst- oder Frühjahr) an diese gebunden sind. Gilt analog auch für Vereine der 1. Klasse, falls sie keine LL- od. BL-Mannschaft haben.
b)	Bei Aufstieg einer LL-Mannschaft in einen höheren Bewerb soll die 12-er-Liga gewährleistet sein. Siehe dazu die §§ 4 g), 5 a) und 8 bzw. den Anhang dazu. Erläuterung: Bei erspielten Aufstiegsplätzen hat ein Bundesligaverein das Recht, mit 2 Mannschaften (2. und 3. M.) in der Landesliga teilzunehmen.
c)	Bei Abstieg einer Bundesligamannschaft erfolgt bei Vorhandensein einer 1-B-Mannschaft in der LL die Umbenennung derselben in 2. Mannschaft bzw. steigt eine 2. Mannschaft bei Umbenennung in 3. Mannschaft ungeachtet ihrer Platzierung wieder ab (siehe § 5a)
d)	Die Meisterschaft der LL soll spätestens in der letzten Aprilwoche beendet sein.

§ 15 Startberechtigung von Damen in der Herren – MM (siehe weiter ÖTTV-Regulativ §§ 19, 22)		
a)	Grundsätzlich ist der Einsatz von maximal zwei Damen (bei 4-er -Teams) bzw. einer Dame (bei 3-er-Teams) möglich. <i>Etwaige Ausnahmeregelungen siehe Anhang.</i>	
b)	Startgenehmigung für Bundesligaspielerinnen: Unter Berücksichtigung der Spielstärke mit Einspruchsrecht durch den SPA Startberechtigung für aa) 1. Bundesliga ... 1. und 2. Mannschaft (Jugendliche max. 3. Mannschaft) bb) 2. Bundesliga ... 1. bis 4. Mannschaft	
§ 16 Mannschaftsauflösung * (siehe weiter ÖTTV-Regulativ § 26)		
Das Ausscheiden einer Mannschaft vor bzw. während des normalen Meisterschaftsbetriebes ist möglich, wird aber in jedem Fall mit einer Ordnungsgebühr belegt. Die an diese Mannschaft gebundenen Aktiven (§04 b und c) dürfen in der <u>kompletten</u> Spielsaison in keiner unteren Mannschaft ihres Vereines eingesetzt werden. Hinweis; bei Ausscheiden im Herbst gilt dies daher auch für den Frühjahrsdurchgang. Erfolgt das Ausscheiden im ersten Spielhalbjahr, werden alle bisherigen erzielten Ergebnisse gestrichen, erfolgt das Ausscheiden im 2. Spielhalbjahr, bleibt die Mannschaft mit den Ergebnissen des Herbstdurchganges in der Wertung (<i>Spiele des Frühjahrsdurchganges werden den Gegnern gutgeschrieben</i>). <i>Anm.:</i> ein Ausscheiden nach Abschluss der Meisterschaft wird mit keiner Ordnungsgebühr belegt		
§ 17 Proteste / Rechtsmittel * (siehe weiters ÖTTV-Regulativ §§ 4, 14, 15, 30 bis 34)		
Protestwege im VTTV	1. Instanz 2. Instanz 3. Instanz	(RLO, Meldereferent od. Disziplinarausschuss) engere VTTV-Vorstand (ÖTTV, 1040 Wien, Prinz Eugenstr. 12)
Die Protestgebühr ist gleichzeitig mit Abgabe des schriftlichen Protestes auf das VTTV-Bankkonto einzuzahlen, andernfalls wird der Protest nicht anerkannt. Sollte ein Protest anlässlich eines Meisterschaftsspieles erfolgen, (Vermerk auf dem Spielformular) ist die Protestgebühr innerhalb der nächsten 8 Tage zur Einzahlung zu bringen. Wird einem Protest stattgegeben, erfolgt Rückerstattung der Protestgebühr bzw. wird diese der verlierenden Partei angelastet. Hinweis; der Ausschussobmann kann in Disziplinarangelegenheiten allein entscheiden.		
§ 18 Schiedsrichter * (siehe weiters ÖTTV-Regulativ § 13)		
a)	lt. Beschluss der AO-GV vom 14.1.01 können in der Landesliga Schiedsrichter zum Einsatz gelangen, wobei die anfallenden Kosten grundsätzlich zu Lasten der Vereine gehen.	
b)	die Vorgangsweise ist im Anhang geregelt	
c)	ab der Spielsaison 07/08 müssen in allen Klassen die Spiele durch Schiedsrichter geleitet werden (<i>können auch Aktive der jeweiligen Mannschaften sein</i>)	
§ 19 Spielgemeinschaften siehe dazu ÖTTV - Handbuch § 20		
§ 20 Cup – Bewerbe *		
Der Austragungsmodus wird jeweils vom EV festgelegt. Dies selbstverständlich unter Anlehnung an die Durchführungsbestimmungen 2 vorrangige Möglichkeiten der Durchführung;		
a)	an einem Wochenende in Gruppenspielen	
b)	zwischen der Herbst- und Frühjahrsmeisterschaft in mehreren Runden (KO-System)	
Im Falle einer Durchführung wird der Modus in der jeweiligen Ausschreibung geregelt		

§ 21 Damen – Mannschaftsmeisterschaft (Kompetenz SPA)	
Es gelten neben den ÖTTV - Handbuchbestimmungen die VTTV - Durchführungsbestimmungen. Nachstehend die Abweichungen zu den einzelnen Punkten:	
zu § 4g)	ein Verein kann beim SPA um Starterlaubnis für eine Bundesligaspielerin (1. Bundesliga) bzw. eine zweite Bundesligaspielerin (2. Bundesliga) ansuchen. Dieser entscheidet in 1. Instanz (2. Instanz = EV)
zu § 6a)	In Abweichung zu diesem können andere Mannschaftsarten und Spielsysteme festgelegt werden.
zu § 7a)	Je Klasse müssen mindestens 3 Mannschaften (von 3 Vereinen) teilnehmen.
zu § 7b)	Solange in Form von Wochenenddurchgängen gespielt wird, darf eine Mannschaftszahl je Klasse von maximal sechs nicht überschritten werden.
zu § 9)	Eine Aufnahme in die Landesliga ist möglich (siehe dazu § 7b)
Zum Anhang →	

ANHANG zu den Durchführungsbestimmungen

Zweck; oftmals nötige Änderungen erfassen zu können, ohne deswegen die einzelnen Grundparagrafen der DFB ändern zu müssen.

zu § 04	Spielberechtigung (Spielerbindungen)
zu b)	<p>Setzungsbestimmungen</p> <p>Mit Ausnahme in der letzten Mannschaft eines Vereines werden bei 3-er Teams zwei, bei 4-er Teams drei Spieler(innen) gesetzt (Einsatz in einer unteren Mannschaft nicht statthaft) sowie ein(e) weitere(r) Spieler(in) genannt, der (die) max. in der nächstunteren Mannschaft eingesetzt werden darf (<i>Nennung daher in der vorletzten Mannschaft nicht erforderlich</i>)</p> <p><u>Ausnahme Landesliga</u>; bei 2 Teams eines Vereines müssen in der 1. Mannschaft alle Aktiven gesetzt werden</p> <p><i>o.a. Aktive müssen je HJ mind. 1/3 aller mögl. Spiele absolvieren, ansonsten eine Ordnungsgebühr anfällt.</i></p> <p>Der Meisterschaftsreferent hat gemeinsam mit dem SPA Einspruchsrecht.</p>
zu c)	<p>Zusatzbestimmung zur Frühjahrsrunde</p> <p>aa) grundsätzlich dürfen Aktive, die im Herbst bereits an eine Mannschaft gebunden waren, max. in der nächsttieferen Mannschaft zum Einsatz gelangen</p> <p>bb) Ein Wechsel der 2 (3-er-Teams) bzw. 3 (4-er-Teams) stärksten Aktiven (RCRangliste) in die nächstuntere Mannschaft ist nicht statthaft (VS-Beschluss v. 12.6.19)</p>

zu § 06	Austragungsmodus								
zu a)	In der Landesliga 3-er-Teams mit einem Doppel, in allen anderen Klassen 4-er-Teams mit 2 Doppel gem. vom VTTV aufgelegten Spielformularen								
zu b)	<p>aa) Es erfolgt Spielabbruch beim Siegpunkt, wobei jeder Aktive mindestens zwei Einzelpartien absolviert haben muss.</p> <p>bb) keine zusätzliche Regelung</p> <p>Austragungsmodus – Ausnahmeregelungen für Landesliga (Beschluss der GV v. 25.6.03) und 1. Klasse (Beschluss der GV v. 29.6.11)</p> <p>cc) Austragung im Frühjahr mit einem oberen und einem unteren Play-Off (jeweils 6 Mannschaften) mit Hin - und Rückrunde. Bonuspunkte: in beiden Gruppen erhalten die Erstplatzierten 6 Punkte, die weiteren 5, 4, 3, 2 und 1 Punkt. Zusätzlich werden die in er Herbstmeisterschaft erspielten Punkte halbiert hinzugezählt. Bei ungerader Zahl wird aufgerundet (<i>GV-Beschluss vom 30.6.2016</i>).</p> <p>Punktevergabe; Ab Saison 2017 / 18 gilt folgende Regelung</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 15%;">Sieg</td> <td style="width: 25%;">3 Punkte</td> <td style="width: 25%;">Unentschieden</td> <td style="width: 35%;">2 Punkte</td> </tr> <tr> <td>Niederlage</td> <td>1 Punkt</td> <td>Nichtantreten</td> <td>0 Punkte</td> </tr> </table>	Sieg	3 Punkte	Unentschieden	2 Punkte	Niederlage	1 Punkt	Nichtantreten	0 Punkte
Sieg	3 Punkte	Unentschieden	2 Punkte						
Niederlage	1 Punkt	Nichtantreten	0 Punkte						
<i>eine Änderung ist grundsätzlich nur für die übernächste Spielsaison möglich (gilt nicht für Bonus und Meisterschaftspunkte)</i>									

zu § 07	Mannschaftsanzahl
<p>Lt. GV-Beschluss vom 28.6.04 sind ab Spielsaison 04/05 in der Landesliga bzw. lt. GV- Beschluss v. 29.6.11 ab Spielsaison 11/12 in der 1. Klasse jeweils 12 Mannschaften startberechtigt.</p>	

zu § 08	Auf – und Abstieg
<p>Ab Spielsaison 2003/04 gibt es gem. Beschluss der AO GV vom 15.1.2003 jeweils 2 Auf-und Absteiger verbunden mit Aufstiegszwang, gültig für alle Spielklassen.</p> <p>Bei Aufstiegsverzicht startet die betreffende Mannschaft in der darauffolgenden Spielsaison mit einem 6 – Punkte - Abzug.</p> <p>AUSNAHME: bei Nichtaufstieg aus einer Klasse mit Play Off (derzeit 1. Kl.) erfolgt Punktehalbierung (d.h. 3 Punkteabzug)</p> <p>Ergänzungen zum ÖTTV-Regulativ §25 (3)</p> <p>a) Wenn eine Mannschaft ausscheidet bzw. freiwillig absteigt, unterbleibt der Abstieg der vorletzt platzierten Mannschaft (<i>sollte diese darauf verzichten, geht dieses Recht auf die letztplatzierte Mannschaft über</i>).</p> <p>b) Ergänzung (<i>Beschluss des VS v. 6.7.13</i>) ... <i>bei endgültigem Ausscheiden gilt diese Regelung auch in den nachfolgenden Klassen, da der sich daraus ergebende Freiplatz bis in die unteren Klassen fortsetzt.</i></p> <p>c) Ergänzung (<i>Beschluss der GV v. 27.6.19</i>) ... <i>Sollte aus der oberen Tabellenhälfte der unteren Klasse nur <u>eine</u> Mannschaft aufsteigen wollen unterbleibt ebenfalls der Abstieg der vorletzt platzierten Mannschaft</i></p>	
zu § 12	Spielverlegungen – Infos zum Ergebnisdienst
<p>Der Gastverein, dessen Mannschaftsführer sowie der VTTV-Meisterschaftsreferent erhalten automatisch eine e-mail-Verständigung</p>	
▶	<p>Vor Verlegungen (<i>mit Ausnahme innerhalb der Runde</i>) ist mit dem Gastverein Kontakt aufzunehmen und falls erforderlich, dessen Zusage einzuholen</p> <p>Im Feld „Begründung“ dies <u>auf jeden Fall</u> vermerken</p>
▶	<p>Eine Terminbestätigung durch den Gastverein (e-mail) ist auf jeden Fall erforderlich.</p> <p>Wenn diese bei Verschiebungen innerhalb der Runde (s.o.) nicht rechtzeitig erfolgt, wird der neue Termin auf Anforderung vom Meisterschaftsreferenten bestätigt.</p>
▶	<p>Bei Platztausch wird das Spiel der Rückrunde nicht automatisch gestellt.</p> <p>Achtung: Die Ergebniseingabe muss jeweils durch den vor Platztausch zuständigen Heimverein erfolgen (Hier erfolgt keine „Drehung“)</p>
zu § 15	Startberechtigung von Damen in der Herren – MM
<p>Von einschl. der 1. Klasse abwärts ist die Teilnahme von maximal drei Damen (bei 4-er Teams) bzw. zwei Damen (bei 3-er-Teams) möglich (Beschluss der GV vom 7.7.2022).</p>	
zu § 18	Schiedsrichter
<p>Ob es zu Einsätzen zumindest in der Landesliga im Play-Off kommt, sollte ins Auge gefasst werden. Eine Anforderung von Schiedsrichtern beim Verband kann erfolgen, wobei anfallende Kosten durch den anfordernden Verein zu tragen sind.</p>	
zu § 20	Cup – Bewerbe
<p>Wird ab Saison 2014/15 ausgetragen. Details in der jeweiligen Ausschreibung.</p>	